

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden
vom 14. September 2014,
zuletzt geändert in ABl. Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017,
vom ...**

§ 1 Änderung des Inhaltsverzeichnisses

(1) Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 6 a Bürgerbeteiligung“ gestrichen.

(2) Die Angaben zum IX. und zum X. Abschnitt werden im Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:

„IX. Gliederung des Stadtgebietes

§ 31 Gliederung des Stadtgebietes

§ 32 Bildung und Besetzung der Ortsbeiräte

§ 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortsbeiräte

§ 34 Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter

§ 35 Örtliche Verwaltungsstellen (Ortsämter)

X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften

§ 36 Geltungsdauer

§ 37 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte

§ 38 Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte

§ 39 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher

§ 40 Örtliche Verwaltungen“.

(3) Die Angaben zu den Anlagen werden im Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 – Ortsamtsbereiche (Stadtbezirke)

Anlage 2 – Ortschaftsgebiete

Anlage 3 – Hoheitszeichen“.

§ 2 Änderung von Vorschriften über die unmittelbare Mitwirkung

(1) In § 6 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Petitionen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren“. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „In den Ortschaften können Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Ortschaftsangelegenheiten durchgeführt werden. Die §§ 24, 25 SächsGemO gelten entsprechend. Bürgerbegehren in Ortschaftsangelegenheiten müssen jeweils von mindestens fünf Prozent aller in der Ortschaft abstimmungsberechtigten Personen unterzeichnet sein.“

(2) § 6a wird aufgehoben.

§ 3 Anpassung der Vertretungsregelung in den Ausschüssen

(1) § 10 Absatz 3 wird als Absätze 3 bis 5 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die beschließenden Ausschussmitglieder werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt.

(4) Abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO können je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt werden; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Wird keine Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge.

(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.“

(2) Der bisherige § 10 Absatz 4 wird neu zu § 10 Absatz 6.

§ 4 Klarstellung von Zuständigkeiten

§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst: „Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die außerhalb politischer Gremien zum Einsatz kommen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz,
- b) Tierheim,
- c) Denkmalschutz,
- d) Stadtarchiv,
- e) Städtische Bibliotheken,
- f) Wahlorganisation.“

§ 5 Änderung der Vorschriften über die Gliederung des Stadtgebietes

(1) Die Abschnitte IX und X werden wie folgt neu gefasst:

„IX. Stadtgebiet

§ 31 Gliederung des Stadtgebietes

- (1) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird in Ortsamtsbereiche und Ortschaften eingeteilt. Die Ortsamtsbereiche sind als Stadtbezirke im Sinne des § 70 SächsGemO verfasst und tragen die Namen „Altstadt“, „Neustadt“, „Pieschen“, „Klotzsche“, „Loschwitz“, „Blasewitz“, „Leuben“, „Prohlis“, „Plauen“ und „Cotta“. Die Ortschaften tragen die Namen „Altfranken“, „Gompitz“, „Mobschatz“, „Cossebaude“, „Oberwartha“, „Weixdorf“, „Langebrück“, „Schönborn“ und „Schönfeld-Weißig“.
- (2) Die Grenzen der Ortsamtsbereiche und der Ortschaften ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung.

§ 32 Bildung und Besetzung der Ortsbeiräte

- (1) In den Ortsamtsbereichen werden Ortsbeiräte (Stadtbezirksbeiräte im Sinne von § 71 SächsGemO) gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:
 - a) Altstadt – 19 Mitglieder,
 - b) Neustadt – 17 Mitglieder,
 - c) Pieschen – 19 Mitglieder,
 - d) Klotzsche – 13 Mitglieder,
 - e) Loschwitz – 11 Mitglieder,
 - f) Blasewitz – 24 Mitglieder,
 - g) Leuben – 15 Mitglieder,
 - h) Prohlis – 19 Mitglieder,
 - i) Plauen – 19 Mitglieder,
 - j) Cotta – 21 Mitglieder.
- (3) Bis zum Ende der Wahlperiode des am 24. Mai 2014 gewählten Stadtrates werden die Mitglieder des Ortsbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Stadtrat aus dem Kreise der im Ortsamtsbereich wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder des Ortsbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten

regelmäßigen Stadtratswahl im Ortsamtsbereich erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.

- (4)** *Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Ortsbeirat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerruflich.*
- (5)** *Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Ortsbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.*
- (6)** *Ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl (im Jahr 2019) werden die Ortsbeiräte nicht mehr bestellt, sondern in den Ortsamtsbereichen nach den für die Wahl des Ortschaftsrates geltenden Vorschriften gewählt. Die Wahlen werden gemeinsam mit den regelmäßigen Stadtratswahlen durchgeführt. Auf gewählte Ortsbeiräte finden die Absätze 3 bis 5 keine Anwendung.*

§ 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortsbeiräte

- (1)** *Der Ortsbeirat/Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören. Der ab 2019 direkt gewählte Stadtbezirksbeirat ist außerdem für alle nach § 71 SächsGemO übertragbaren Aufgaben zuständig. Es ist zu gewährleisten, dass er über die zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.*
- (2)** *Der Ortsbeirat/Stadtbezirksbeirat hat ferner die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches zu beraten.*
- (3)** *Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.*
- (4)** *Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Der Ortsbeirat bildet keine Ausschüsse. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen entsprechende Anwendung. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Stadtrates regeln.*

§ 34 Vorsitz im Ortsbeirat

Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm im Benehmen mit dem Ortsbeirat mit der regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung Beauftragte/Beauftragter. Die/Der Beauftragte muss für den Verwaltungsdienst geeignet und soll mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein.

§ 35 Örtliche Verwaltungsstellen (Ortsämter)

- (1)** *In den Ortsamtsbereichen sollen örtliche Verwaltungsstellen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden; das Recht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zur Organisation der Verwaltung bleibt unberührt.*
- (2)** *Die örtlichen Verwaltungsstellen haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen.*
- (3)** *Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle (Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter) erfolgt im Benehmen mit dem Ortsbeirat und entsprechend § 7 Abs. 4 (b) (bb).*

X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften

§ 36 Geltungsdauer

Für die in § 31 genannten Ortschaften gelten die sich aus den Eingliederungsvereinbarungen ergebenden besonderen Rechte nach Maßgabe etwaiger einvernehmlicher Änderungen und für die Dauer der folgenden Fristen:

- a) Gompitz – unbefristet,
- b) Cossebaude – 30 Jahre ab dem 1. Juli 1997,
- c) Oberwartha – 30 Jahre ab dem 1. Juli 1997,
- d) Weixdorf – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999,
- e) Langebrück – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999,
- f) Schönborn – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999,
- g) Schönfeld-Weißig – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999.

§ 37 Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO bzw. den jeweiligen Eingliederungsverträgen

- a) Altfranken – 6 Mitglieder,
- b) Gompitz – 14 Mitglieder,
- c) Mobschatz – 9 Mitglieder,
- d) Cossebaude – 10 Mitglieder,
- e) Oberwartha – 5 Mitglieder,
- f) Weixdorf – 12 Mitglieder,
- g) Langebrück – 10 Mitglieder,
- h) Schönborn – 8 Mitglieder,
- e) Schönfeld-Weißig – 19 Mitglieder.

§ 38 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1)** Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und innerhalb der vom Stadtrat beschlossenen Abgrenzungen und allgemeinen Richtlinien über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten, soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen.
- (2)** In den folgenden Ortschaften ist für die Dauer der in § 36 genannten Fristen der jeweilige Ortschaftsrat zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen, sofern sich diese Objekte bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung im Eigentum der eingegliederten Gemeinde befanden: Gompitz, Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig.
- (3)** In den folgenden Ortschaften kann der Stadtrat Entscheidungen über die Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch für die Dauer der in § 36 genannten Fristen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen: Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig.

- (4) In folgenden Ortschaften hat der Ortschaftsrat ein besonderes Vorschlagsrecht für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft, welches den Stadtrat für die Dauer der in § 36 genannten Fristen nur bei Vorliegen besonderer Gründe nicht bindet: Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig.*
- (5) Weitergehende Regelungen aus den Eingliederungsvereinbarungen und deren einvernehmlichen Änderungen bleiben unberührt.*
- (6) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich.*
- (7) Das Nähere zum Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.*

§ 39 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher

Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestimmen sich nach den §§ 66 bis 69 a SächsGemO.

§ 40 Örtliche Verwaltungen

- (1) In den Ortschaften können örtliche Verwaltungen im Sinne des § 65 Abs. 4 SächsGemO nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden. Die Organisationshoheit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleibt unberührt. Ferner bleiben etwaige in Eingliederungsvereinbarungen getroffene Regelungen zur Errichtung von örtlichen Verwaltungen für die Dauer der in § 36 genannten Fristen unberührt.*
- (2) Die örtlichen Verwaltungen haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen.*
- (3) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus müssen Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten, die in der örtlichen Verwaltung Gompitz tätig sind, im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.*

(2) Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst

„Anlage 1 - Ortsamtsbereiche (Stadtbezirke)

Ortsamtsbereich Altstadt

(Altstadt I, Friedrichstadt, Johannstadt)

Der Ortsamtsbereich wird begrenzt durch:

*Flussmündung Weißeritz in Elbe,
Elbe aufwärts bis nördliche Verlängerung Schubertstraße,
Schubertstraße südlich bis Blasewitzer Straße,
Blasewitzer Straße westlich bis Fetscherstraße,
Fetscherstraße südlich bis Stübelallee,
Stübelallee östlich bis Karcherallee,
Karcherallee südlich bis Bahndamm-DB/Dresden-Friedrichstadt/Bauhofstraße,
Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen der DB-Abzweig-DB/Dresden-Friedrichstadt/Bauhofstraße südlich bis Nossener Brücke,
Nossener Brücke westlich bis Ende Gelände der DB,
Gelände der DB (Westseite) nördlich bis Freiburger Straße,
Hirschfelder Straße nordwestlich bis Löbtauer Straße,*

*Löbtauer Straße südwestlich bis Wernerstraße,
Wernerstraße westlich bis Mitte Weißeritz,
Weißeritz abwärts bis Flussmündung in Elbe.*

Ortsamtsbereich Neustadt

(Innere Neustadt, Äußere Neustadt, Albertstadt, Radeberger Vorstadt, Leipziger Vorstadt)

Der Ortsamtsbereich wird begrenzt durch:

*Elbmitte in Höhe der gedachten südlichen Verlängerung der Erfurter Straße,
Erfurter Straße nordöstlich bis Alexander-Puschkin-Platz,
Erfurter Straße nordöstlich bis Petrikirchstraße,
Petrikirchstraße nordöstlich bis Hansastrasse,
Hansastrasse nördlich bis Hammerweg,
Hammerweg nordöstlich bis Fußweg,
Fußweg östlich bis Siedlungsgrenze Hellersiedlung,
Siedlungsgrenze Hellersiedlung nordöstlich bis Diebweg,
Diebweg östlich bis Magazinstraße,
Magazinstraße nordöstlich bis Königsbrücker Straße,
Königsbrücker Straße südöstlich bis Gemarkungsgrenze (GG) Klotzsche/Neustadt,
GG nordöstlich bis GG Dresdner Heide/Neustadt,
GG Dresdner Heide/Neustadt südöstlich bis Alter Kannenhenkel,
Alter Kannenhenkel südwestlich bis Schneise 18,
Schneise 18 südöstlich bis GG Neustadt/Dresdner Heide,
GG Neustadt/Dresdner Heide südöstlich bis Fischhausstraße,
Fischhausstraße südwestlich bis Moritzburg - Pillnitzer Weg,
Moritzburg - Pillnitzer Weg östlich bis Eisenbornbach,
Eisenbornbach abwärts bis Bautzner Straße/Brockhausstraße,
Bautzner Straße/Brockhausstraße südlich der FG 179 bis Elbmitte, elbabwärts bis gedachte südliche Verlängerung Erfurter Straße.*

Ortsamtsbereich Pieschen

(Kaditz, Mickten, Pieschen, Trachau, Trachenberge, Übigau)

Der Ortsamtsbereich wird begrenzt durch:

*Elbmitte/Stadtgrenze nördlich bis Moritzburger Landstraße,
Moritzburger Landstraße südöstlich bis Bundesautobahn,
Bundesautobahn östlich bis Flurgrenze (FG) 168a,
FG 168a südöstlich bis FG 165c,
FG 165c südwestlich bis FG 2b,
FG 165c östlich bis FG 54/1,
FG 165, 165b, 165a nordöstlich und östlich bis Hellerhofstraße,
Hellerhofstraße südöstlich bis Radeburger Straße/Stauffenbergallee,
Radeburger Straße/Stauffenbergallee südöstlich bis Hammerweg,
Hammerweg südwestlich bis Hansastrasse,
Hansastrasse südlich bis Petrikirchstraße,
Petrikirchstraße südwestlich über Erfurter Straße bis Alexander-Puschkin-Platz,
Alexander-Puschkin-Platz südwestlich bis Elbmitte in Höhe der gedachten südlichen Verlängerung der Erfurter Straße,*

elbabwärts bis Stadtgrenze.

Ortsamtsbereich Klotzsche

(Hellerau, Hellerberge, Klotzsche, Wilschdorf)

Der Ortsamtsbereich wird begrenzt durch:

Stadtgrenze, Moritzburger Landstraße nordöstlich bis Gemarkungsgrenze (GG) Weixdorf, GG Hellerau zu Weixdorf, Klotzsche zu Weixdorf bis Seifzerteichstraße, Seifzerteichstraße südwestlich bis GG Lausa mit Friedersdorf, GG Klotzsche zu Lausa mit Friedersdorf, GG Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf bis DB-Abzweig Weixdorf/Langebrück, südlich entlang Bahndamm bis GG Neustadt/Klotzsche, GG südwestlich bis Königsbrücker Straße, Königsbrücker Straße nordöstlich bis Magazinstraße, Magazinstraße westlich bis Diebweg, Diebweg westlich bis Siedlungsgrenze Hellersiedlung, Siedlungsgrenze Hellersiedlung südwestlich bis Fußweg, Fußweg westlich bis Hammerweg, Hammerweg südwestlich bis Stauffenbergallee, Stauffenbergallee nordwestlich bis Radeburger Straße/Hellerhofstraße, Radeburger Straße/Hellerhofstraße nordwestlich bis FG 165c, FG 165a, 165b, 165 westlich und südwestlich bis FG 54/1, FG 165c westlich bis FG 2b, FG 165c nordöstlich bis FG 168a, FG 168a nordwestlich bis Bundesautobahn, Bundesautobahn westlich bis Moritzburger Landstraße, Moritzburger Landstraße nordwestlich bis Stadtgrenze.

Ortsamtsbereich Loschwitz

(Bühlau, Dresdner Heide, Wachwitz, Hosterwitz, Loschwitz, Niederpoyritz, Oberpoyritz, Pillnitz, Rochwitz, Söbrigen, Weißer Hirsch)

Der Ortsamtsbereich wird begrenzt durch:

Gemarkungsgrenzen (GG) beim DB-Abzweig Weixdorf beginnend, Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf und Langebrück bis Ullersdorf-Langebrücker Straße/Weißiger Straße, Weißiger Straße nordöstlich bis GG Langebrück/Dresdner Heide, GG Langebrück/Dresdner Heide bis Stadtgrenze, Stadtgrenze bis GG Weißig, GG Bühlau zu Weißig und Gönnsdorf, Rochwitz zu Pappritz, Wachwitz zu Pappritz, Niederpoyritz zu Pappritz und Helfenberg, Hosterwitz zu Helfenberg und Malschendorf, Pillnitz zu Krieschendorf und Borsberg bis Stadtgrenze, Stadtgrenze bis Flussmitte Elbe, elbabwärts (südlich an Pillnitzer Insel vorbei) bis Flurstücksgrenze 179 (gedachte südliche Verlängerung Bautzner Straße/Brockhausstraße), Flurstücksgrenze 179 (gedachte südliche Verlängerung Bautzner Straße/Brockhausstraße)

*nördlich bis Brockhausstraße/Bautzner Straße,
Brockhausstraße/Bautzner Straße/Elisenbornbach aufwärts bis Moritzburg-Pillnitzer
Weg,
Moritzburg-Pillnitzer Weg westlich bis Fischhausstraße,
Fischhausstraße nordöstlich bis Naturschutzgebietsgrenze,
Naturschutzgebietsgrenze nordwestlich bis Grenzeckpunkt Naturschutzgebiet,
Grenzeckpunkt Naturschutzgebiet nordöstlich bis Schwarzes Kreuz/Diebweg,
Diebweg westlich über Küchenbrücke bis DB-Gelände,
nördlich entlang DB-Gelände bis Gemarkungsgrenze Dresdner Heide zu Lausa mit Frie-
dersdorf beim Abzweig Weixdorf zur Westseite bei Unterführung Langebrücker Straße.*

Ortsamtsbereich Blasewitz

(Blasewitz, Dobritz, Gruna, Seidnitz, Striesen, Tolkewitz)

Der Ortsamtsbereich wird begrenzt durch:

*Flussmitte Elbe in Höhe der gedachten nördlichen Verlängerung Schubertstraße elbauf-
wärts bis Einmündung Niedersedlitzer Flutgraben,
Niedersedlitzer Flutgraben aufwärts bis Pirnaer Landstraße,
Pirnaer Landstraße nordwestlich bis Moränenende,
Moränenende südwestlich bis Bahndamm-DB,
Bahndamm-DB westlich bis Rayskistraße,
- Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Rayskistraße nördlich über
Karcherallee bis Stübelallee,
Stübelallee westlich bis Fetscherstraße,
Fetscherstraße nördlich bis Blasewitzer Straße,
Blasewitzer Straße östlich bis Schubertstraße,
Schubertstraße nördlich bis Elbmitte.*

Ortsamtsbereich Leuben

(Großzschachwitz, Kleinzschachwitz, Laubegast, Leuben, Meußlitz, Sporbitz, Zschieren)

Die Ortsamtsbereich wird begrenzt durch:

*Flussmitte Elbe Einmündung Niedersedlitzer Flutgraben elbaufwärts bis Stadtgrenze
(südlich an Pillnitzer Insel vorbei),
Stadtgrenze westlich bis Bahndamm-DB,
- Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB
Bahndamm-DB nordwestlich bis Moränenende,
Moränenende nordöstlich bis Niedersedlitzer Flutgraben,
Niedersedlitzer Flutgraben abwärts bis Einmündung in Elbe. Hauptsatzung*

Ortsamtsbereich Prohlis

*(Großluga, Kauscha, Kleinluga, Leubnitz, Lockwitz, Neuostra, Nickern, Niedersedlitz, Proh-
lis, Reick, Strehlen, Torna)*

Der Ortsamtsbereich wird begrenzt durch:

*Bahndamm-DB (Höhe Gerhardt-Hauptmann-Straße) östlich bis Stadtgrenze,
- Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Stadtgrenze südwestlich bis
Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra,*

*Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra nördlich entlang über Friebeistraße bis Boderitzer Straße/Gostritzer Straße,
Boderitzer Straße/Gostritzer Straße südwestlich bis Münzteichweg,
Münzteichweg nordwestlich bis Südhöhe/Caspar-David-Friedrich-Straße,
Caspar-David-Friedrich-Straße nördlich bis Einmündung ÖFW 97 (Strehlen),
diesen östlich bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 459e,
weiter nördlich entlang der östlichen Wohnbebauungsgrenze der Caspar-David-Friedrich-Straße bis Teplitzer Straße,
Teplitzer Straße nordwestlich bis Bahndamm-DB (Höhe Gerhart-Hauptmann-Straße).*

Ortsamtsbereich Plauen

(Altstadt II, Coschütz, Gittersee, Gostritz, Kaitz, Kleinpestitz, Mockritz, Plauen, Räcknitz, Südvorstadt, Zschernitz)

Der Ortsamtsbereich wird begrenzt durch:

*Abzweig Chemnitz der DB nördlich der Feldschlößchenstraße östlich bis Gerhart-Hauptmann-Straße,
- Verlauf südlich der Gleisanlagen -,
südöstlich über Teplitzer Straße bis Caspar-David-Friedrich-Straße,
südlich entlang der östlichen Wohnbebauungsgrenze der Caspar-David-Friedrich-Straße bis ÖFW 97 (Strehlen),
westlich bis Caspar-David-Friedrich-Straße,
diese südlich bis Südhöhe/Münzteichweg,
Münzteichweg südlich bis Boderitzer Straße,
Boderitzer Straße östlich bis Gostritzer Straße,
Gostritzer Straße/Boderitzer Straße südlich entlang der Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra über Friebeistraße bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze westlich bis Flussmitte Weißeritz,
Weißeritz abwärts bis Würzburger Straße,
Würzburger Straße östlich bis DB-Gelände (Westseite),
nördlich entlang DB-Gelände (Westseite) bis Nossener Brücke (Nordseite),
östlich bis DB-Gelände (Ostseite),
nördlich entlang DB-Gelände (Ostseite) bis Abzweig DB (Strecke Hauptbahnhof-Plauen)
nördlich der Feldschlößchenstraße.*

Ortsamtsbereich Cotta

(Briesnitz, Cotta, Dölzchen, Gorbitz, Kemnitz, Leutewitz, Löbtau, Naußlitz, Omsewitz, Roßthal, Stetzsch, Wölfnitz)

Der Ortsamtsbereich wird begrenzt durch:

*westliche Stadtgrenze (Elbmitte),
elbaufwärts bis Flussmündung Weißeritz in Elbe,
Weißeritz flussaufwärts bis Wernerstraße,
Wernerstraße östlich bis Löbtauer Straße,
Löbtauer Straße nordöstlich bis Hirschfelder Straße,
Hirschfelder Straße südöstlich bis Freiburger Straße,
südlich entlang DB-Gelände (Westseite) über Nossener Brücke bis Würzburger Straße,
Würzburger Straße westlich bis Mitte Weißeritz (einschl. Brücke),*

*Weißeritz aufwärts bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze bis Gemarkungsgrenze Altfranken,
Gemarkungsgrenzen Gorbitz zu Altfranken,
Gorbitz zu Gompitz,
Omsewitz zu Gompitz, Merbitz und Ockerwitz,
Briesnitz, Kemnitz und Stetzsch zu Mobschatz,
Stetzsch zu Obergohlis,
nordwestlich bis Stadtgrenze Elbmitte.“*

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Unbeschadet des Satzes 1 gelten § 1 Absätze 2 und 3 und § 5 dieser Satzung auch rückwirkend für die Zeit ab dem 15. September 2014 und gehen entgegenstehenden Regelungen der Hauptsatzung insoweit vor.

xx.xx.XXXX

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage 1 - öffentlich

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

xx.xx.XXXX

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister